



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16.06.1998
KOM(1998) 375 endg.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

**zur Ermächtigung der Italienischen Republik,
eine von Artikel 2 und Artikel 10 der
Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung
der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern
abweichende Regelung anzuwenden**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

In ihrem Schreiben, das am 19. März 1998 beim Generalsekretariat der Kommission eingetragen wurde, hat die italienische Regierung gemäß Artikel 27 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage¹ eine Ermächtigung zur Anwendung einer Ausnahmeregelung für die Besteuerung des Handels mit Altmaterial und Abfallstoffen beantragt.

Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Sechsten MwSt-Richtlinie wurden die anderen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 17. April 1998 von dem Antrag Italiens in Kenntnis gesetzt.

Die Ausnahmeregelung, die die Italienische Republik der Kommission vorgelegt hat, sieht folgendes vor:

- eine Steuerbefreiung ohne Recht auf Vorsteuerabzug für Lieferungen von Alteisen und sonstigem Altmaterial (Altpapier, Alttextilien usw.) durch
 - 1.) Unternehmen mit festem Geschäftssitz und einem Vorjahresumsatz vor Steuern von höchstens 2 Mrd. Lire bzw.
 - 2.) Unternehmen ohne festen Geschäftssitz;
- die Möglichkeit für Unternehmen nach Ziffer 1 mit einem Vorjahresumsatz vor Steuern von mehr als 150 Mio. Lire, sich bei entsprechender Kautionsleistung für die normale Steuerregelung entscheiden zu können;
- die obligatorische Anwendung der normalen Steuerregelung bei Unternehmen nach Ziffer 1 mit einem Vorjahresumsatz vor Steuern von mehr als 2 Mrd. Lire;
- eine Aussetzung der Mehrwertsteuer mit Recht auf Vorsteuerabzug bei Lieferungen von Nichteisenmetall-Schrott (auch wenn dieser durch eine erste grobe Bearbeitung mit minimalen und einfachen technischen Mitteln auf eine Grundform reduziert wurde) unabhängig vom Umsatzvolumen des betreffenden Unternehmens.

In dem Antrag Italiens wird darüber hinaus klargestellt, daß auf Unternehmen, die sowohl mit Nichteisenmetall-Schrott als auch mit anderem Altmaterial handeln, die für Nichteisenmetall-Schrott geltende Regelung angewandt würde.

Nach Aussage der italienischen Regierung zielt die Ausnahmeregelung darauf ab, die wachsende Zahl der Betrugsfälle in diesem Bereich zu bekämpfen.

Sie verweist diesbezüglich auf Scheinfirmen, die zwar die Steuer in Rechnung stellen und somit dem Erwerber den Abzug der Vorsteuer ermöglichen, sie jedoch nicht an den Fiskus abführen.

¹ ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/95/EG (ABl. Nr. L 338 vom 28.12.1996, S. 89).

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen von Kleinunternehmen sowohl der Vereinfachung der Steuererhebung als auch der Bekämpfung der Steuerhinterziehung dient, da auf diese Weise eine Kategorie von Steuerpflichtigen von der Anwendung der MwSt ausgenommen werden kann, bei der gegenüber den Einnahmen ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für Steuerkontrolle und -erhebung erforderlich wäre.

Zudem werden die Händler, die eine als hinreichend erachtete Kautionsleistung leisten, dadurch stärker an die normale MwSt-Regelung gebunden, daß den Unternehmen mit festem Geschäftssitz und einem zwischen 150 Mio. und 2 Mrd. Lire liegenden Vorjahresumsatz vor Steuern die Möglichkeit gegeben wird, sich für die normale Steuerregelung zu entscheiden.

Die Kommission ist ferner der Ansicht, daß für Lieferungen von Nichteisenmetall-Schrott einschließlich der einer ersten Bearbeitung unterzogenen Gegenstände eine MwSt-Aussetzung gelten sollte, damit Geschäfte mit einem durch den Wert der Gegenstände größeren Betrugsrisiko ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Nach Informationen der Kommission zeichnet sich der italienische Markt für Altmaterial und Abfälle dadurch aus, daß die Händler häufig sowohl mit Nichteisenmetall-Schrott als auch mit anderem Altmaterial (Eisenmetalle, Papier, Textilien) handeln.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß Italien aus Gründen der Einfachheit der MwSt-Sonderregelung ermächtigt werden sollte, die Steueraussetzung auf alle Tätigkeiten von Steuerpflichtigen anzuwenden, die sowohl mit Nichteisenmetall-Schrott als auch mit anderem Altmaterial handeln.

Diese Regelung gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen die Umsätze mit Nichteisenmetall-Schrott im Vergleich zu Umsätzen mit anderem Altmaterial lediglich einen unwesentlichen Teil der Geschäftstätigkeit ausmachen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Italienische Republik ermächtigt werden kann, die vorgeschlagene Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2000 anzuwenden.

Die Kommission hat am 10. Juli 1996 ein Arbeitsprogramm zur Einführung eines neuen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems verabschiedet², das einen stufenweisen Übergang zu dem neuen System vorsieht. Es erscheint daher angebracht, die Ermächtigung bis zum 31. Dezember 2000 zu befristen, um zu diesem Zeitpunkt die Vereinbarkeit der Ausnahmeregelung mit dem Gesamtkonzept des neuen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems überprüfen zu können.

Eine etwaige Verlängerung dieser Ermächtigung über den 31. Dezember 2000 hinaus kann erst nach einer Bewertung der Anwendung dieser Ausnahmeregelung erfolgen. Es wäre dann gegebenenfalls Aufgabe der Italienischen Republik, alle hierfür nützlichen Informationen vorzulegen.

² KOM(96) 328 endg. vom 22.7.1996.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

**zur Ermächtigung der Italienischen Republik,
eine von Artikel 2 und Artikel 10 der
Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung
der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern
abweichende Regelung anzuwenden**

(Vorlage der Kommission)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern -
Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage¹, insbesondere auf Artikel 27,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 27 Absatz 1 der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von der genannten Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen oder zu verlängern, um die Erhebung der Steuer zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhüten.

In ihrem Schreiben, das am 19. März 1998 bei der Kommission eingetragen wurde, hat die Italienische Republik eine Ermächtigung zur Anwendung einer von Artikel 2 und Artikel 10 der Richtlinie 77/388/EWG abweichenden Regelung beantragt.

Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Sechsten MwSt-Richtlinie wurden die anderen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 17. April 1998 von dem Antrag der Italienischen Republik in Kenntnis gesetzt.

Die Ausnahmeregelung zielt erstens darauf ab, Lieferungen von Alteisen und anderem Altmaterial (Altpapier, Alttextilien usw.) durch Unternehmen mit festem Geschäftssitz und einem Vorjahresumsatz vor Steuern von höchstens 2 Mrd. Lire bzw. durch Unternehmen ohne festen Geschäftssitz von der MwSt zu befreien, ohne ein Recht auf einen Vorsteuerabzug zu gewähren.

¹ ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S.1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/95/EG (ABl. Nr. L 338 vom 28.12.1996, S. 89).

Zweitens soll mit der Regelung Unternehmen mit festem Geschäftssitz und einem zwischen 150 Mio. und 2 Mrd. Lire liegenden Vorjahresumsatz die Möglichkeit gegeben werden, für die normale Steuerregelung zu optieren.

Drittens zielt die Regelung darauf ab, bei Lieferungen von Nichteisenmetall-Schrott - unabhängig vom Umsatzvolumen des Unternehmens vor Steuern - die Steuer auszusetzen und ein Vorsteuerabzugsrecht einzuräumen.

Die Regelung dürfte ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der wachsenden Zahl von Betrugsfällen in diesem Bereich sein.

Die Ausnahmeregelung erfüllt damit die Voraussetzungen des Artikels 27 der Sechsten MwSt-Richtlinie.

Die Kommission hat am 10. Juli 1996 ein Arbeitsprogramm zur Einführung eines neuen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems verabschiedet², das einen stufenweisen Übergang zu dem neuen System vorsieht.

Die Geltungsdauer der Ermächtigung sollte daher bis zum 31. Dezember 2000 befristet werden, um zu diesem Zeitpunkt die Vereinbarkeit der Ausnahmeregelung mit dem Gesamtkonzept des neuen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems überprüfen zu können.

Die Ausnahmeregelung hat keine Auswirkungen auf die MwSt-Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

² KOM(96) 328 endg. vom 22.7.1996.

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, im Altmaterial- und Abfallsektor bis zum 31. Dezember 2000 eine besondere Steuerregelung anzuwenden, die von der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 abweichende Bestimmungen enthält.

Diese Bestimmungen sind nachstehend in den Artikeln 2 und 3 aufgeführt.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 3 sind Lieferungen von Altmaterial und Abfallstoffen - insbesondere Papier, Karton, Textilien und Glas - von der MwSt befreit, die

- von Unternehmen mit festem Geschäftssitz und einem Vorjahresumsatz von weniger als 2 Mrd. Lire vor Steuern und
- von Unternehmen ohne festen Geschäftssitz

getätigt werden.

Den unter den ersten Spiegelstrich fallenden Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 150 Mio. Lire vor Steuern kann gestattet werden, auf diese Lieferungen nicht die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Ausnahmeregelung anzuwenden.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 10 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG wird für Lieferungen von Nichteisenmetall-Schrott einschließlich des Schrotts, der durch eine erste grobe Bearbeitung mit minimalen und einfachen technischen Mitteln auf eine Grundform reduziert wurde, die Steuer ausgesetzt.

Die Steueraussetzung gilt auch für Lieferungen von anderen Altmaterialien und Abfallstoffen als Nichteisenmetall-Schrott, wenn diese Lieferungen von Steuerpflichtigen getätigt werden, die sowohl mit Nichteisenmetall-Schrott als auch mit anderem Altmaterial handeln, sofern die Umsätze mit Nichteisenmetall-Schrott im Vergleich zu Umsätzen mit anderem Altmaterial nicht lediglich einen unwesentlichen Teil der Geschäftstätigkeit ausmachen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ISSN 0254-1467

KOM(98) 375 endg.

DOKUMENTE

DE

09 06 10

Katalognummer : CB-CO-98-383-DE-C

ISBN 92-78-37147-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg